

Solange der Heringschwarm in Kutternähe ist, beißt auch die Makrele. Zehn bis zwanzig Fische in ein bis zwei Stunden sind durchaus keine Seltenheit, das heißt, wenn der Angler einigermaßen auf der Höhe ist. Dann ist wieder für eine oder mehrere Stunden Ruhe. Ab und zu beißt ein Dorsch oder ein Wittling. Nähert sich ein neuer Heringschwarm, so gibt es wieder Makrelen. Der Meister seines Faches hat bald seine flache Fischkiste gefüllt und mit Eis abgedeckt. Er ist zwar seekrank und spuckt wiederholt über Bord, aber was macht das angesichts des gewaltigen Fanges?

Der Wind hat sich inzwischen mächtig erholt. Dunkle Wolkenmassen jagen heran, es beginnt langsam zu nieseln, wobei das Tageslicht mehr und mehr abfällt. Allmählich werden die Angler müde und hungrig. Nur ein paar Unentwegte versuchen es noch mit normalen Hecht- und Barschspinnern. Auch hierauf beißt die Makrele. Selbst mit der federbewehrten Paternosterangel, die zehn bis zwölf starke, in Entenfedern verborgene Haken aufweist, lassen sich beachtliche Fänge erzielen.

Der Angeltag ist zu Ende gegangen. Der Motor puppert los. Die Ankerlaterne wird eingezogen, in der Dämmerung leuchten grün und rot die Positionslampen. Unten in der Kajüte wird es langsam gemütlich, die gefangenen Fische werden in den Erzählungen immer länger und die Augen blitzen, denn der Alkohol ist außerhalb der Dreimeilenzone bekanntlich steuerfrei.

Dr. Gustav Bra ch m a n n, Neukirchen bei Altmünster

Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich (IV)

Wir setzen die Sammlung interessanter fischereiwirtschaftlicher Bestimmungen fort, die nach jahrhundertalten oberösterreichischen Ortssatzungen schließlich schriftlich (beigesetzte Jahreszahl) niedergelegt wurden, und verweisen auf die Teile I—III im Jahrgang 1951, S. 74, 220 und 245. (Red.)

P e r g (15. Jahrh.): Die Fischer dürfen nichts unter dem Maß, sondern nur was „zummaßig“ ist, fangen und müssen ihr Garn jährlich am Donnerstag nach dem St. Jürgen-Taiding zur Beschau bringen (72 Pfennig Buße). Von St. Jürgen bis Michaeli darf kein enges Zeug verwendet werden. Die Naarn gilt als Freiwasser.³⁾

Die einheimischen Fischer müssen zu jedem Fasttag auf den Markt „mewn unzt auf aintliffew“ Fische (ob gefangen oder erkauf) feilhalten; sollten sie selbst noch auf Fang sein, so haben ihre Weiber den Verkauf zu besorgen. Findet man verheimlichte Fische in ihren Einsätzen, so verfallen sie. Alle ungebräuchlichen Fischereibehelfe (wie Garn, Eisreusen, „nacht engl“, „scherren“ und dergleichen) bleiben seit alters verboten.⁴⁾ Nur Bürger oder rechtlich befugte Fischer dürfen Einsätze haben.

³⁾ In diesem Recht blieb die Bürgerschaft allerdings nicht ungestört. Als Ende März 1597 über Geheiß des Marktrichters etliche Leute dorthin zum Fischen auszogen, kam ihnen der Verwalter des Klosters Baumgartenberg „mit gewerter hand wol mit 30 entgegen gezogen“. Die Sache sah zunächst brenzlich aus, wurde aber nach langem Palawer doch dahin geklärt, daß die Perger fischen durften, ja, sie hatten „lezlich von Ihnen Ein guete Nacht genommen“. Dem Bürgermeister und dem Rat aber ließ der Vorfall aus grundsätzlichen Erwägungen keine Ruhe, da die Naarn seit urdenklicher Zeit „als ain große Freyheit gefischt worden“. Man ließ darum am 4. April 1597, um den Perger Rechtsstandpunkt zu betonen und für alle Möglichkeiten sich vorzusehen, die Bürger Lans und Resch mit beinahe 50 Mann Verstärkung dort fischen. Von größeren Weiterungen dieses Rechtsstreites ist uns nichts überliefert.

⁴⁾ So wird am 20. Juli 1651 ein gewisser Staugraber auf 3 Tage ins „Höllert“ (Gemeindearrest) gesteckt, weil er eine „legangel mit einem klein Rüt“ benützt hatte.

Königswiesen (1554): Die Fischwaid des Marktes umfaßt die Schwartza von der Landstraße bis zur äußeren Brücke bei der Kapelle. Von diesem Wasser erhält die Herrschaft jährlich 400 „verchen“ und der Marktrichter jeden Freitag Fische im Werte von 2 Pfennig. Die Fischer haben ihren Fang nach altem Herkommen alle Freitag „zu der Wasserstubb“ zu bringen und dort an jedermann feilzuhalten.

Zell b. Z. (1534): Die Fischwaid des Marktes geht in der Kette vom Zuderl an der Sonnmühl bis zum Fuchs, im Praitenaicherbach von der Sonnmühl bis zur Lanzendorfer Furt, im Panholzbach bis zum Perkfridt in der Furt. Niemand darf in diesen Gewässern Reischen legen (72 Pfennig), wer solche findet, hat sie bei gleicher Buße den Geschworenen (Rätsherrn) zu überbringen. Auch auf andere Weise darf in diesen Gewässern nur an Fasttagen vormittags und zwar von Georgi bis zum Herbst gefischt werden (72 Pfennig). Fassung 1625: Wer unbefugt fischt, gewärtigt Verhaftung.

Klingenberg (Mitte 16. Jahrhunderts): Die Fischwaid geht von der Khasmühl bis zur Riglmühl und bis in die Saxn, von da über Maslsdorf in den Luegbach.

Windhaag b. P. (1508/1553): Wird einer beim unbefugten Fischen in herrschaftlichem Gewässer ergriffen, „den sol man mit leib und guet nemen, wie man ihn vindt“, die Geldstrafe verhängt überdies die Herrschaft nach Ermessen. Die Fischwaid der Herrschaft Saxenekh reicht von der Schwertmühl in den Steinbach - Weixlperg - Schreinsperg - Aschermühl und von da Naarn aufwärts. In der Rechberger-, St. Thomaser- und Münzbacher-Pfarre naarnaufwärts von der Tobatsmühl Panholz Puechberg Khinast Kefermühl Leutoldshof Saxnerbach Mannseck Weingarten Grueb Schergenhueb Khöglmühl Valkenau, Strizlmühl die Tabrach aufwärts bis zur Schwertmühl. Auf unbefugtes Fischen wie auch für den, der solches wahrnimmt und nicht anzeigt, steht späterhin nicht mehr Leibesstrafe, sondern nur noch Pfändung und 3 Pfund Pfennig Geldbuße, was freilich noch immer dem Wert von etwa 6 Schafen entsprach.

Altenhaus (1548): Die Liechtenstain sche Fischwaid reicht vom Fluder an der oberen Klausmühl bis Wolfsbach.

Luftenberg (1652): Zur herrschaftlichen Fischwaid gehört die Donau im dortigen Bereich und alles andere Gewässer im Umkreis des Burgfrieds, besonders der Reichenbach. Die herrschaftliche Fischordnung vom 4. Juni 1635 lautet: Kein Fischer im Herrschaftsbereich darf mehr als „zwo tauppln und stöckhn“ haben, die nach Mittfasten ihre Marken (vermutlich eingebrannt) erhalten. Nur der Fischmeister darf nach altem Herkommen 3 Daubln und 2 Stecken haben. Jeder Fischer darf — jedoch erst nach Bartholomäi — 8 Kreuter legen, nur der Fischmeister deren 9 und schon 8 Tage bevor. Jeder Fischer darf „sechshalb“, der Meister „sibenthalb“ Leinen haben. Mit dem „Schredtgarn“ darf jährlich zweimal gefischt werden, immer aber von zwei Fischern zusammen. Jeder darf, aber nicht vor Martini, ein „Satzgarn setzen“, der Fischmeister jedoch ihrer zwei und vier Tage früher. Mit Ausnahme von Samstag-Sonnenuntergang bis Montag früh kann jeder Fischer die Woche über nach Belieben ausfahren; wer dagegen verstößt, zahlt 2 Gulden die Herrschaft und weitere 2 Gulden den Fischern zum Vertrinken in der Hoftaverne. Bei derselben Strafe hat ein Fischer, der seinen Beruf nicht selbst ausüben kann, hierzu einen ordentlich aufgedungenen Fischknecht oder einen Buben halten. In den Lacken sollen bei Hochwasser immer drei Fischer abwechselnd „fürsetzen“, außer es hätte einer Bedenken, sich daran zu beteiligen, solange das Wasser noch steht und ihm vielleicht „das glick konftig bevorsteht“ Nur herrschaftliche Untertanen dürfen in herrschaftlichen Auwaldungen ihren Bedarf an Holz für „tauppln“ und Fischschaukeln decken, aber nichts derlei auswärts weiterhandeln

— 5 Pfund 60 Pfennig; dieselbe Strafe trifft den, der solches wahrnimmt und nicht anzeigt. Bei Strafe ist alles Strandgut, darunter auch angeschwemmte Fischkalter, der Herrschaft zu melden und nicht zu verheimlichen. Eis darf zum Fischen bei Strafe des Fangverfalles in den Lacken und Armen nur mit Vorwissen der Herrschaft gebrochen werden; vom Fang, sowohl von „gemein fisch“, z. B. Weißfischen, als auch von „edeln fisch als huechen, schaiden, hechten, parm, schieden, nerfling, schölln, rutton, äsch, eschling, sprenzling, karpfen und andere“, ist immer ein Drittel an die Herrschaft abzuliefern. Reischen dürfen nicht vor Lichtmeß — nur vom Fischmeister vier Tage früher — gelegt werden, sonst zahlt der Übertreter 1 Taler zum Vertrinken. Keiner darf dem andern „in die kreuter fahrn“ oder sie gar ausfischen, sonst 3 Gulden der Herrschaft, 3 Gulden zum Vertrunk und Schadensersatz. Kein Fischer darf unerlaubt rinnendes Holz auffangen. Alle haben auf die Anordnung des von der Herrschaft bestellten, mehrfach erwähnten Fischmeisters zu achten und haben jährlich am 2. Hornung um 8 Uhr unaufgefordert zur Abrechnung nach Luftenberg zu kommen; Ausbleiben ohne ehafte Not ist strafbar. Zu diesem Anlaß hat jeder Fischer „etliche große hautfisch oder eine zal andrer fisch“ den Herrschaftsbeamten zu „verehren“, wofür alle Fischer — allerdings ohne Rechtsanspruch — „ein trunk und brod“ erhalten. Bei Strafe darf kein Fischer im Herrschaftsbereich gegen einen anderen tötlich werden. Auswärtige Fischer, die im Gebiet der Herrschaft gegen diese Ordnung handeln und über Vorladung nicht erscheinen würden, verlieren ihr Fischrecht, bis sie sich eines besseren besinnen. Der Unterzeichner der Fischordnung war Christoph Ernst von und zu Schallenberg. Spielberg (zweite Hälfte 15. Jahrhunderts): Was den Fergen zu beschwerlich zum Überführen wäre, dabei sollen ihnen nach altem Herkommen die Fischer helfen. Auch wenn die Fergen Lohnfahrten haben, sollen sie in erster Reihe die Gusener Fischer um Mithilfe angehen. Au d. D. (1523): Jeder Fischer soll an jedermann im Aigen Au Fische verkaufen und soll solche nicht verleugnen, sonst Verfall der Fische, die dann der Marktrichter mit dem Geschädigten unentgeltlich verzehren darf, überdies 62 Pfennig Buße. Der „untere Anger“ zwischen Donau und Aist ist für jedermann freie Fischwaid. Auf der Oberen Aist steht sie dem Aigen zu bis zum Wagenweg, auf der Niederen Aist bis zum Weinzierlbauern. Auf der Donau dürfen sie mit rinnendem Zeug drüben wie herüben, auf wie ab nach Belieben fischen; wer die Bewohner des Aigens stören würde, gewärtigt Herrschaftsstrafe. Auch steht ihnen die alleinige Fischwaid zu vom Renner (bei der Straßer-Furt) bis in das Pesmalstech. Niemand darf sich dort vergreifen „weder mit eisen noch mit archfurten⁵⁾ noch mit anderen zeugen“, sonst Verfall des Zeuges und Fanges. Jedermann muß im Aigen sein Zeug — „es sei garn oder schiff“ oder was sonst Behelf zum „eissprechen“ ist — in Ordnung haben. Verließe sich einer darauf, daß sein Nachbar ohnehin „meer zeug“ als er habe, so soll er, wenn die Herrschaft Spielberg zum Eisbruch ruft, nicht teilhaben und steht überdies in der Herrschaftsstrafe. Was einer mehr als 32 Pfennig Wert finge, hat er über den Richter der Herrschaft zu veräußern. (Schluß folgt)

⁵⁾ Das mehrfach erwähnte „Archsetzen“ ist eine in graueste Urzeit zurückgehende Art des Fanges: in einem Fluß oder Arm wird schief zur Strömung eine durchlaufende Reihe von Pflöcken in etwa meterweiten Abständen eingetrieben, dann werden die Zwischenräume bis auf einen größeren in der Mitte mit dichtem Flechtwerk geschlossen. So bleibt die Arch wochenlang stehen. Dann erst wird eines Nachts die Mittelöffnung mit einem Fürsetzgarn samt einem mehrere Meter langen und breiten Sack abgesteckt, worin sich die zurückschwimmenden Fische fangen. Sprachkundlich bedeutet „arch“ jeden Strick zu einem Jagd- oder Fischfanggerät.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1952

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich \(IV\) 112-114](#)